Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Angewandte Sozialwissenschaften" an der Fachhochschule Bielefeld vom 25.07.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Bielefeld 17.07.2008 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2008, Nr. 27, Seiten 207-234) in der Fassung der Änderung vom 23.05.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2011, Nr. 17, Seite 236) wird wie folgt geändert:

Der Eingangssatz wird wie folgt aktualisiert:

"Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:"

Die Inhaltsübersicht, § 33 wird wie folgt ergänzt:

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement, **Transcript of Records**

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung:

Satz 2 wird vollständig gestrichen.

§ 4 Regelstudienzeit, Module, Leistungspunkte (CP):

Satz 2 in Absatz 1 wird vollständig gestrichen.

§ 6 Studiengangsgliederung, Studienverlaufsplan:

Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

(1) Der Studiengang gliedert sich in Module. Modul 1 besteht aus dem Projekt. Die Module 2 bis 6 beruhen auf einzelnen, ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Das Modul 6 beinhaltet zu wählende Lehrveranstaltungen aus einem der drei Profilbereiche. Modul 7 besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.

In Absatz 1, Satz 1 wird der Wortlaut gestrichen:" und, soweit erforderlich, die Gewichtung".

§ 10 Praxisprojekt

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"Einzelheiten zu den Qualifikationszielen und den zu erwerbenden Kompetenzen sowie und den Inhalten des Projekts und die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten regelt der Modulkatalog (Anhang 2)."

§ 14 Umfang und Gliederung der Prüfungen:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass es bei Beachtung des empfohlenen Studienverlaufs (§ 6 Abs. 2) einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 16 Prüfende

Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Bekanntmachung im LSF oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 17 Modulprüfungen und Leistungsnachweise:

Absatz 4, Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. für Modul 1 als unbenoteter Leistungsnachweis, welcher mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet wird;

Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt auf Grundlage der Mitteilung des Modulverantwortlichen in der Regel spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin die jeweiligen modulzulässigen Prüfungsformen und ggf. die Gewichtung einzelner Prüfungsteile sowie deren Benotung (§§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 2) verbindlich fest.

§ 20 Klausuren:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Prüfenden beschließen spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit und teilen dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über den/ die Modulverantwortliche/n mit (§ 17 Abs. 7).

§ 23 Performanzprüfungen:

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gewichtung wird gem. § 17 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht mehr als eine Stunde.

§ 25 Bewertung von Prüfungsleistungen:

Absatz 2 Satz1 wird wie folgt geändert:

Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht durch Abs. 4 bzw. durch §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Das Modul 1 bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung unberücksichtigt. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 29 Abgabe und Bewertung von Masterarbeit, Kolloquium, Präsentation:

In Absatz 7 wird Satz 6 gestrichen:

Die Überschrift in § 33 wird ergänzt durch: "Transcript of Records"

§ 33 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Zusätzlich erhält die Kandidatin/der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 33 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Darüber hinaus erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Transcript of Records. Darin werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten sowie ggf. absolvierte Zusatzmodule aufgenommen.

§ 37 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung:

§ 37 wurde wie folgt neu gefasst:

(1) Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits nach der bisherigen Masterprüfungsordnung studieren, gilt jene fort.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates vom 10.10.2012.

Bielefeld, 25.07.2013

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff